

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf
in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf hat am 08. Dezember 2023 gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre:.....360,00 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre:.....150,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle.....750,00 €
- b) jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle.....25,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle.....390,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle.....13,00 €

4. Rasenreihengrabstätte für Särge:

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre.....1.500,00 €

5. Rasenreihengrabstätte für Urnen:

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre.....1.000,00 €

6. Partner-Rasengrabstätte für zwei Urnen:

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte.....2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte.....67,00 €

7. Partner-Rasengrabstätte für zwei Särge:

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte.....3.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....100,00 €

8. Urnengrabstätte mit einzelner Stele (für eine Beisetzung):

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre
je Grabstätte.....2.000,00 €

9. Urnengrabstätte mit einzelner Stele für Paare:

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte.....2.400,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte.....40,00 €

10. Urnenpartnergrabstätte mit einzelner Stele ohne Pflege:

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte.....1.300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte.....10,00 €

11. Urnengrabstätte im Rosenbeet :

- (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre
je Grabstätte.....1.400,00 €

12. Rasengrabstätte für Urnen mit zentraler Stele:

- einschließlich Unterhaltung und Pflege) für 30 Jahre

je Grabstätte.....1.100,00 €

13. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung

Es wird eine Gebühr nach Nr. 2b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall:.....100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall:.....180,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:.....150,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:.....550,00 €
2. Für eine Urnenbestattung: 150,00 €

IV: Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:.....70,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

27330 Asendorf, 24. Mai 2024



(L.S.)

Der Kirchenvorstand

K. F. Rothmann
(Vorsitzender)

J. B. ...
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, 31.5.24



Kirchenamt in Sulingen

[Signature]
(Bevollmächtigter)